

## **SONDERREGELUNG WEGEN CORONAPANDEMIE COVID-19**

### **Bonusregelung „Corona“ bei Jugendlichen**

Für den Anspruch auf erhöhte Festzuschüsse bei der Versorgung mit Zahnersatz müssen Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres rückblickend in einem Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren in jedem Kalenderhalbjahr eine Vorsorgeuntersuchung wahrgenommen haben. Sofern die Untersuchung im ersten Halbjahr 2020 aufgrund der krisenbedingten Einschränkungen nicht wahrgenommen worden ist, darf dies aus Sicht der KZBV nicht zum Verlust des (vollen) Bonusanspruchs führen.

Der GKV-Spitzenverband hat gegenüber den Krankenkassen die Empfehlung ausgesprochen, dass „die Nicht-Inanspruchnahme der Zahnvorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB V i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB V im ersten Kalenderhalbjahr 2020 nicht zum Verlust des vollständigen Bonusanspruchs führt. Dies gilt unabhängig von der ab 01.10.2020 geltenden Regelung, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein einmaliges Versäumen einer Vorsorgeuntersuchung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SGB V folgenlos bleibt und sich nicht auf die Erhöhung der Festzuschüsse auswirkt.“

Die KZBV weist ausdrücklich darauf hin, dass die kassenseitige Sprachregelung nicht für Erwachsene gilt. Da diese Versicherten nur einmal im Jahr zur Vorsorgeuntersuchung müssen, gehen die Krankenkassen davon aus, dass ein Zahnarztbesuch im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen bzw. nachgeholt werden könne, um den Stempel im Bonusheft zu erlangen.

Darüber hinaus sind sich KZBV und GKV-Spitzenverband darüber einig, dass hinsichtlich des Nachweises zur Erlangung des Bonus für unter 18-Jährige für das erste Halbjahr 2020 im Zusammenhang mit der Coronapandemie für die nicht in Anspruch genommene Untersuchung beim nächsten Besuch des Patienten in der Praxis eine Eintragung im Bonusheft erfolgen sollte. Damit werden Unklarheiten bei der zukünftigen Ermittlung des Zuschusses vermieden.

### **Verlängerte Eingliederungsfrist bei Zahnersatz**

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals auf folgende Corona-Sonderregelung hinweisen (vgl. Rundschreiben 12/2020):

- Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30.09.2019 bis zum 31.03.2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30.09.2020.
- Für Versorgungen, die nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden können, ist ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.

### **Sonderregelungen bei Heilmittelverordnung und Krankentransport verlängert**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Frist für den Beginn einer Heilmittelbehandlung von 14 Tagen auf 28 Tage verlängert. Damit soll einem in den Praxen möglicherweise bestehenden Terminstau bei Heilmittelbehandlungen, die bedingt durch die Corona-Pandemie nicht begonnen werden konnten, entgegengewirkt werden. Die Sonderregelung gilt bis zum 30.09.2020. Ab 01.10.2020 gilt mit Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinie künftig regelhaft die Frist von 28 Tagen zum Beginn einer Heilmittelbehandlung.

Juli 2020

Ebenfalls bis zum 30.09.2020 verlängerte der G-BA die Sonderregelung, wonach Kranken-transportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten keiner vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen. Dies gilt auch für Versicherte, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen.

### **Ende der Sonderregelung zur Folgeverordnung nach telefonischen Anamnese**

Folgeverordnungen für Heilmittel sowie die Verordnung von Krankentransporten können ab 01.07.2020 nicht mehr nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Ebenso können die Verordnungen nicht länger postalisch an die Versicherten übermittelt werden.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)